

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derheiten, auf die noch besser eingegangen werden sollte. Wie der Präsident der "Interessen-Gemeinschaft", Willi Klemm, Reinach, in der Schlussrunde erklärte, sei dieser Kurs keinesfalls als Abschluss, sondern als Ansporn zu vertiefter Weiterbildung zu betrachten.

Elsbeth Bielser-Müller

Veränderte Erscheinungsformen der Tuberkulose

Bekannt ist, dass die Tuberkulose in den westlichen Ländern seit der Jahrhundertwende im Rückgang begriffen ist. Die Gründe für diese erfreuliche Entwicklung sind vielgestaltig: Sicher sind hier die besseren hygienischen und sozialen Lebensbedingungen zu nennen. Die Heilstättenbewegung brachte Isolierung und Ruhekur in Sanatorien. Den eigentlichen Durchbruch verdanken wir aber der Einführung wirksamer, gegen den Tuberkelbazillus gerichteter Medikamente, die nach dem Zweiten Weltkrieg zur Anwendung kamen. Zahllose früher tödlich verlaufende Erkrankungen konnten nun geheilt werden, und die früher so gefürchtete tuberkulöse Hirnhautentzündung tritt heute nur noch selten auf.

Weniger bekannt ist, dass sich die Tuberkulose im Verlaufe der letzten Jahrzehnte in ihrer Erscheinungsform verändert hat. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass die Tuberkulose im Kindes- und Jugendlichenalter selten geworden ist. Das Erkrankungsrisiko verschiebt sich gegen höhere Altersklassen. Auffallend ist auch, dass jetzt mehr Männer als Frauen erkranken.

Die Tuberkulosen, die heute beobachtet werden, haben insofern etwas Heimtückisches an sich, als sie meist ohne oder mit wenigen Symptomen verlaufen. Geringe Zeichen, wie gelegentliche Müdigkeit, ein etwas verstärktes Husteln bei Rauchern, leicht abnehmender Appetit oder unklare Schmerzen im Bauch lassen kaum an eine Tuberkulose denken. Das früher so häufige Erstsymptom, der Bluthusten, tritt jetzt nur mehr selten in Erscheinung. Bei den wenigen Früherkennungszeichen ist es nicht verwunderlich, dass Tuberkulosen lange unerkannt dahinmotten und dass selbst Bazillenstreuer oft Monate hindurch weiter in einer Wohngemeinschaft leben oder in einem Betrieb arbeiten, ohne von ihrer Tuberkulose etwas zu wissen.

Bei der Schwierigkeit, eine Tuberkulose anhand der Symptome frühzeitig zu erkennen, drängt sich vor allem bei alten Narbenträgern und bei Personen über fünfzig Jahren eine regelmässige Schirmbilduntersuchung auf. (SVTL)

Literatur

Soziale Bedürfnisse – Soziale Dienste, herausgegeben von der Konferenz für öffentliche Fürsorge, Bern 1977, 58 Seiten, Fr. 7.50, zu beziehen beim Aktuariat der Konferenz, Predigergasse 5, 3000 Bern 7, Telefon 031 64 63 30.

Die Broschüre umfasst traditionsgemäss die anlässlich der Jahrestagung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1976 in St. Gallen gehaltenen Referate sowie diejenigen vom XV. Fortbildungskurs vom Sep-

tember 1976. Die Referate der Jahrestagung und die Kursarbeit in Weggis bilden thematisch ein Ganzes. Es ging darum, die heutigen sozialen Bedürfnisse, die durchaus zeitgebunden sind, zu erkennen und daraus die Folgerungen zu ziehen für die soziale Arbeit und die allfällige Neuorientierung der sozialen Dienste. Stadtrat Werner *Zaugg*, Schaffhausen, befasst sich mit dem Fürsorgeklienten in der Rezession, wobei die besondere Situation der Jugendlichen, der älteren Arbeitskräfte, der körperlich und geistig Behinderten sowie der unvollständigen Familie aufgezeigt wird. Rosmarie *Welter-Enderlin*, Institut für Ehe und Familie in Zürich, zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Eheberatung und Familienbehandlung auf. Dieser vielversprechende Bereich der sozialen Arbeit ist aus der sogenannten Familienfürsorge hervorgegangen und verdient grösste Beachtung, auch wenn der Sozialarbeiter sich in der Regel noch einer zusätzlichen Ausbildung unterziehen sollte, die heute in der Schweiz angeboten wird. Albrik *Lüthy*, Sektionschef des Bundesamtes für Sozialversicherung, gibt einen Einblick in die Betagten- und Behindertenhilfe. Dabei ist es das zentrale Anliegen, diesen beiden Menschengruppen mehr zu bieten, als sie zum Überleben benötigen. Dieser Forderung vermag nur zu genügen, wer den Zugang zum hilfsbedürftigen Menschen findet, seine individuellen Bedürfnisse in Erfahrung bringt, aber auch über die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten hinreichend Bescheid weiss. Rudolf *Henrich*, Leiter des Jugendamtes Basel-Stadt, behandelt das anspruchsvolle Thema "Abhängigkeiten-Jugendliche", wobei er Abhängigkeit als eine permanente Bedingung unseres Lebens versteht. Als besondere Abhängigkeiten setzt er sich mit Disposition (Veranlagung), Familie, Schule, Kirche und Gesellschaft auseinander und fordert, dass die Sozialhilfe den ganzen Menschen in seinen vielfältigen Abhängigkeiten zu berücksichtigen habe. Was in allen Referaten indirekt oder direkt angedeutet wurde, fasst Pater Dr. Adelhelm *Bünter*, Kollegium Stans, in seinen ethischen und weltanschaulichen Aspekten der sozialen Arbeit zusammen, wenn er feststellt, dass Fürsorge immer den Menschen betrifft, oder wenn er für jeden Menschen ein Minimum an sinnstiftendem Lebenswissen und eine Gemeinschaft fordert, die dieses

Wissen vermittelt und selbst sinnstiftend wirkt, oder wenn er feststellt, dass es sich dann lohnt zu leben, wenn der Mensch in einer Gemeinschaft von Mitmenschen geborgen ist, wenn er Liebe schenken kann. *M.H.*

Max Hess, Wegleitung für Vormünder, Verlag Stutz & Co., Wädenswil, 7. Auflage 1977, 68 Seiten, Fr. 5.70.

Diese kleine Wegleitung für Vormünder ist 1959 zum erstenmal erschienen. In der 7. Auflage werden nun die Bestimmungen des neuen Kindesrechtes, das auf den 1. Januar 1978 in Kraft tritt – insbesondere die neuen Formen der Beistandschaften – mitberücksichtigt. Eine Tabelle gibt Auskunft über diejenigen Personen, die von Gesetzes wegen oder durch Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde Inhaber der elterlichen Gewalt sein können sowie über die sozialpädagogischen Anordnungen nach dem neuen Recht. Auch die vormundschaftliche Erwachsenenhilfe wird erstmals in Tabellenform dargestellt. Die Wegleitung informiert in zuverlässiger Weise über die massgebenden gesetzlichen Vorschriften, enthält aber auch wertvolle Hinweise für ein methodisch sinnvolles Vorgehen. *W.K.*

Max Hess, Berührungspunkte des Vormundschaftsrechtes mit dem Betreibungsrecht, herausgegeben vom Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich (zu beziehen bei O. Koller, Oberdorfstr. 16, 8702 Zollikon).

Die Betreuung bevormundeter Personen ist mit keinen Komplikationen verbunden. Sie spielt am Wohnsitz des Vormundes oder Amtssitz des Amtsvormundes. Schwierigkeiten treten dagegen auf, wenn wir die Situation des Entmündigungsverfahrens, die Rechtslage bei Beiratschaften und Beistandschaften, bei Personen im Strafvollzug oder bei urteilsunfähigen Personen ohne Vormund betrachten. All diesen Fragen wird in der kleinen Abhandlung nachgegangen. Und es werden aufgrund der (spärlichen) Judikatur konkrete Lösungen aufgezeigt. Zudem werden die Beistandschaften nach dem neuen Kindesrecht, das auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten wird, mitberücksichtigt. *O.K.*

Weller, Wilhelm P., Das anglo-amerikanische Rechtsinstitut der Probation, Verlag Rüegger, Diessenhofen 1976, 173 S.

In einer Zeit, in der im Dienste einer wirksamen Verbrechensbekämpfung und Rückfallverhütung Alternativen zum konventionellen Strafvollzug – ganz besonders Alternativen zur kurzfristigen Freiheitsstrafe – diskutiert und gesucht werden, verdient die vorliegende Arbeit das Interesse weitester Kreise. Probation ist das in England entwickelte System des bedingten Strafvollzuges. Der Verfasser zeigt die historische Entwicklung auf und hält fest, dass das entscheidende Unterscheidungsmerkmal gegenüber unserem System des bedingten Strafvollzuges in der zwingenden Anordnung der Bewährungsaufsicht erblickt werden muss, wogegen nach schweizerischem Recht die Schutzauufsicht (Bewährungshilfe) im allgemeinen nur fakultativ vorgesehen ist (S. 155). Die Gewährung der Probation setzt sodann beim Täter eine echte Motivation voraus, die in der freiwilligen Verpflichtung zu gutem Verhalten und zur Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer zum Ausdruck kommt (S. 45). Der Täter, der unter Probation steht, bleibt nicht sich selbst überlassen. Wie intensiv die Betreuung ist, geht aus der Tatsache hervor, dass ein Bewährungshelfer gleichzeitig 50–60 Fälle zu betreuen hat. Auch wird auf eine besondere Ausbildung der Bewährungshelfer (Probation Officer) grosses Gewicht gelegt. Im letzten Teil der Arbeit konfrontiert der Verfasser das Rechtsinstitut der Probation mit dem Schweizerischen Strafrecht und fordert, dass bei Gewährung des bedingten Strafvollzuges grundsätzlich Schutzauufsicht angeordnet werden sollte, denn die soziale Wiedereingliederung eines Straftäters soll nicht später

als nach der ersten Verurteilung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln angestrebt werden.
M.H.

Hug, Christoph, Die Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht, Verlag Rüegger, Diessenhofen 1977, 152 S.

Das schweizerische Jugendstrafrecht kennt für Kinder zwischen 7 und 15 Jahren und für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren einen Katalog von Anordnungen, die auf Fürsorge und Erziehung ausgerichtet sind. Doch bedürfen nicht alle jugendlichen Rechtsbrecher einer besondern erzieherischen Betreuung oder einer besondern Behandlung. Für diese letzte Gruppe der “nichtbehandlungsbedürftigen Rechtsbrecher” – sie werden auch als “normale” oder Gelegenheits-täter bezeichnet – kennt das Gesetz Strafen, die einzig bei Verneinung der Massnahmebedürftigkeit ausgesprochen werden dürfen. Nur mit diesen Strafen befasst sich die vorliegende Abhandlung. Dabei wird deutlich, dass die Strafe nur verantwortet werden kann, wenn sie als taugliches Erziehungsmittel dient. Sorgfältig und kritisch untersucht der Verfasser die verschiedenen Strafmöglichkeiten wie etwa Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, Schularrest und Absehen von Disziplinarstrafen gegenüber Kindern, oder Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, Busse, Einschliessung, bedingter Strafvollzug und Absehen von Strafen gegenüber Jugendlichen. Dabei wird die Praxis in den Kantonen der Ostschweiz eingehend dargestellt. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzt die Arbeit, die einen differenzierten Einblick in dieses Teilgebiet des gesamten Jugendstrafrechtes vermittelt.
M.H.

Kriminologisches Seminar

Die Arbeitsgruppe für Kriminologie, Untergruppe des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit, veranstaltet in der Zeit vom 9. bis 11. März 1978 im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon ZH ein Seminar über

Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen

Es werden Fachleute sprechen aus der Bundesrepublik Deutschland, aus England, Holland, Österreich, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Detaillierte Programme können angefordert werden bei Dr. phil. W. T. Haesler, Luegete 39, CH–8053 Zürich.
